

# Mitteilung des Senats

vom 25. Februar 1908.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                 |         |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Erhebung von Baupolizeigebühren in der Stadt Bremen und dem Landgebiet ..... | S. 191. |
| 2. Angestellte des hygienischen Instituts .....                                 | " 199.  |
| 3. Regulierung der Gastgeber Chauffee .....                                     | " 201.  |
| 4. Enteignung von Straßengrund der Serwenjeströße .....                         | " 202.  |
| 5. Berichtigung .....                                                           | " 203.  |

### 1. Erhebung von Baupolizeigebühren in der Stadt Bremen und dem Landgebiet.

Die im Gesetz vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren (Gesetzbl. 1904 S. 243 ff.), vorgesehene Regelung der Erhebung von Baupolizeigebühren gibt in ihrer praktischen Anwendung zu manchen Bedenken Anlaß.

Die Berechnung der Gebühr für die Bauberlaubnis erfolgt bei Hochbauten nach den tatsächlich aufgewendeten Baukosten ausschließlich der Kosten der Erd-, Glaser-, Maler- und inneren Dekorationsarbeiten. Da der wirkliche Aufwand von der Behörde oft sehr schwer zu ermitteln ist, so enthält diese Art der Regelung für weniger gewissenhafte Personen eine starke Verlockung, sich durch Angabe einer zu niedrigen Bausumme zum Nachteil des Staates einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Tatsächlich werden der Baupolizeibehörde nicht ganz selten offenbar unrichtige Summen aufgegeben, die zu einer anderweitigen Festsetzung der Bausumme führen. Der Beweis eines strafbaren Betrugsversuches ist in der Regel nicht zu erbringen, da der Einwand nicht zu widerlegen ist, daß es sich um ein bloßes Versehen handle. Sollte jede Aufgabe der Baukosten einer genauen Prüfung unterzogen werden, so würde zu diesem Zwecke ein besonderer Beamter angestellt werden müssen, dessen Gehalt allerdings wahrscheinlich durch entsprechend höhere Erträge der gesetzlichen Gebühr wieder ausgeglichen werden würde.

Ferner hat die jetzige Regelung, bei der die Bausumme erst drei Monate nach der Fertigstellung des Baus aufgegeben werden muß, die mißliche Folge, daß die Einziehung der Gebühr regelmäßig erst sehr spät erfolgen kann. In manchen Fällen hat in der Zwischenzeit ein wiederholter Wechsel des Bauherrn stattgefunden, der zu Meinungsverschiedenheiten über die Person des Verpflichteten führt. In anderen Fällen ist der Pflichtige bis zum Verfall der Gebühr zahlungsunfähig geworden, so daß gelegentlich empfindliche Ausfälle für die Staatskasse entstehen. Auch für das Publikum ist die späte Einziehung der Gebühren lästig, da sie in der Regel ungefähr mit der Fälligkeit der Bausumme zusammentrifft und mitunter, wenn die Schlußabnahme veräunt ist, die Einforderung erst zu einer Zeit geschieht, in der die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr dem Bauherrn schon aus dem Gedächtnis entschwunden ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, im Anschluß an die in anderen deutschen Städten, z. B. Düsseldorf, bestehenden Vorschriften zu einer anderweitigen Regelung überzugehen.

Der Senat legt deshalb den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgererschaft um ihre Zustimmung, indem er zugleich zu den einzelnen Vorschriften folgendes bemerkt.

#### § 1.

1) In den für Düsseldorf erlassenen Vorschriften ist von einem Tarif mit abgestuften Sätzen, wie es in dem Bremischen Gesetz vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren vorgesehen ist, Abstand genommen und eine einheitliche Gebühr von 3 M für jedes angefangene Tausend der Bausumme festgesetzt. Diese Regelung hat den Vorzug der Einfachheit und macht eine Reihe von Sonderbestimmungen



überflüssig, die bei einem Tarif mit abgestuften Sätzen erforderlich sind. Während früher in Bremen die Praxis beobachtet wurde, daß mehrere Bauten, für die die Genehmigung in einem Bauantrage nachgesucht und durch eine Bauerlaubnis erteilt wurde, als ein Bau zu rechnen seien, hat die Rekursbehörde für Gewerbeschachen auf die Beschwerde eines Beteiligten entschieden, daß die Gebühr in solchen Fällen für jeden selbständigen Bau gesondert zu berechnen ist. Da nach den jetzt geltenden Bestimmungen bei einer Bausumme von 5000—30 000 M 3 M, bei einer Bausumme über 30 000 M 4 M für jedes angefangene Tausend zu erheben sind, so ist diese Entscheidung von großer praktischer Bedeutung. Wollte man die frühere Praxis durch eine gesetzliche Vorschrift wieder einführen, so würden die Bauantragsteller in manchen Fällen dazu gedrängt werden, für verschiedene Bauten und Bauarbeiten auch dann gesonderte Anträge zu stellen, wenn aus sachlichen Gründen ihre Verbindung als zweckmäßig erscheint. Nach der in Düsseldorf getroffenen Regelung fallen alle derartige Zweifel und Bedenken fort. Auf der andern Seite ist zu bemerken, daß die im § 4 Absatz 2 des Entwurfes zur Vereinfachung der Kontrolle vorgesehene Berechnung der Bausumme nach dem Kubikinhalt umbauten Raumes und einem Durchschnittssatz von 15 M für den Kubikmeter für große Geschäfts- und Wohnhäuser und namentlich für Monumentalbauten vielfach eine hinter dem wirklichen Aufwand weit zurückbleibende Bausumme ergeben wird und daß es den bisher in Bremen beobachteten Grundsätzen widersprechen würde, wenn man die Gebühr für solche teureren und wertvollen Bauten erheblich herabsetzen wollte.

Für die richtigste Lösung wird gehalten, daß die Gebühr im allgemeinen wie in Düsseldorf auf 3 M für jedes angefangene Tausend, für den Teil der Bausumme dagegen, der 30 000 M übersteigt, auf 5 M für jedes angefangene Tausend festgesetzt wird. Dies würde bei einer Bausumme von 31 000 M eine Gebühr von  $30 \times 3 \text{ M} + 5 \text{ M} = 95 \text{ M}$  ergeben, während nach dem Gesetze vom 12. Juli 1904 eine Gebühr von  $31 \times 4 \text{ M} = 124 \text{ M}$ , also 34 M mehr als die für 30 000 M vorgeschriebene Gebühr, zu erheben sein würde.

Der abgestufte Tarif hat bisher nur deshalb nicht zu vielen Meinungsverschiedenheiten geführt, weil eine ausreichende Kontrolle in bezug auf die Aufgabe der Baukosten nicht ausgeübt wurde. Sobald eine genaue Prüfung erfolgen sollte, werden wahrscheinlich die Fälle sehr zunehmen, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die Gebühr nach der angegebenen Bausumme oder nach der nächst höheren Tariffklasse zu berechnen ist.

Grundsätzlich ist aber eine solche Regelung zu empfehlen, die eine möglichst rasche und glatte Erledigung in der Praxis zur Folge hat und zu Meinungsverschiedenheiten und einem weitläufigen Beschwerdeverfahren nur in seltenen Ausnahmefällen Anlaß gibt. Findet mit jedem weiteren angefangenen Tausend der Bausumme nur eine Steigerung der Gebühr um 3 M und über 30 000 M hinaus um 5 M statt, so wird dem Zahlungspflichtigen, wenn seine Reklamation nach ordnungsmäßiger Nachprüfung von der Baupolizeibehörde für unbegründet erklärt wird und diese Entscheidung nicht offenbar eine irrtümliche ist, in der Regel die Differenz zu geringfügig sein, um die Sache weiter zu verfolgen.

Im übrigen steht nichts entgegen, hinsichtlich der Berechnung der Bausumme für den Fall, daß für mehrere Bauten in einem Bauantrag die Genehmigung nachgesucht wird, dem Zahlungspflichtigen möglichst entgegen zu kommen. Es ist deshalb im Entwurf bestimmt, daß in solchen Fällen die Gebühr für jedes Gebäude gesondert zu berechnen ist und daß andererseits die Gebühr nach der Gesamtsumme berechnet werden soll, wenn dies für den Zahlungspflichtigen günstiger ist. Es wird daher, wenn gleichzeitig auf Grund einer Bauerlaubnis mehrere Gebäude errichtet werden, deren Baukosten für jedes einzelne den Betrag von 30 000 M nicht erreichen, während die Gesamtsumme 30 000 M übersteigt, nur der Satz von 3 M für jedes angefangene Tausend erhoben werden. Werden auf Grund einer Bauerlaubnis zwei Gebäude errichtet, deren Baukosten je 10 500 M betragen, so würde die Gebühr von 21 000 M mit 63 M zu erheben sein.



Für die Genehmigung von Entwässerungsanlagen wird zurzeit eine Gebühr von 1 M., wenn aber die Entwässerungsanlage im Zusammenhang mit anderen Bauausführungen beantragt wird, keine besondere Gebühr erhoben. Ob und wann die Ausführung im Zusammenhange mit anderen Bauarbeiten erfolgt, kann unter Umständen zu Zweifeln Anlaß geben. Die bloße Verbindung oder gleichzeitige Einreichung der Bauanträge wird nicht immer entscheidend sein können. Da nach der Bauordnung für die Entwässerungsanlage als solche ein gesonderter Bauantrag zu stellen ist, so führt die gegenwärtig geltende Vorschrift nicht selten zu Versehen, die dann bei ihrer Aufklärung die Rückzahlung einer zu Unrecht erhobenen Gebühr von 1 M. und die damit verbundenen Weitläufigkeiten zur Folge haben.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges empfiehlt es sich, diese ganze Unterscheidung fallen zu lassen und für die Genehmigung einer Entwässerungsanlage stets eine Gebühr nach Maßgabe der Vorschrift des § 1 unter 1 zu erheben. Die Bausumme wird bei solchen Anlagen in der Regel unter 1000 M. bleiben und soweit dies offenbar der Fall ist, bei dem Bauantrag die Angabe „unter 1000 M.“ genügen.

Was die vorgeschlagenen Gebührensätze anlangt, so ist nicht zu leugnen, daß sie zum Teil eine nicht unerhebliche Verschiebung gegenüber der bisherigen Gebührenordnung mit sich bringen.

Die Abweichung von den bisherigen Gebührensätzen ist die folgende:

|    |                                   | bisher | künftig                | Differenz |
|----|-----------------------------------|--------|------------------------|-----------|
| 1) | bei einer Bausumme bis zu 1000 M. | 1 M.   | 3 M.                   | + 2 M.    |
| 2) | " " " über 1000 M. — 2000 "       | 3 "    | 6 "                    | + 3 "     |
| 3) | " " " " 2000 " — 3000 "           | 5 "    | 9 "                    | + 4 "     |
| 4) | " " " " 3000 " — 4000 "           | 7 "    | 12 "                   | + 5 "     |
| 5) | " " " " 4000 " — 5000 "           | 10 "   | 15 "                   | + 5 "     |
| 6) | " " " " 5000 " — 30000 "          | 3 "    | per Tauf. unverändert, |           |
| 7) | " " " " 30000 "                   | 4 "    | künftig,               |           |

3 M. per Tausend bis 30 000 M., 5 M. per Tausend über 30 000 M.

Die bisher erhobenen Gebühren waren indessen für kleinere Bauten in der Regel offenbar viel zu niedrig und standen keineswegs in Einklang mit der Inanspruchnahme der behördlichen Tätigkeit. In der Düsseldorfer Gebührenordnung ist sogar ein Mindestbetrag von 6 M. für jede Hochbauerlaubnis festgesetzt.

Für größere Bauten pflegt dagegen die baupolizeiliche Prüfung nur einen solchen Mehraufwand an Arbeit zu verursachen, der weit hinter dem Verhältnis der Gebührenbeträge zurückbleibt. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus läßt sich daher ihre Mehrbelastung nicht rechtfertigen, sondern nur aus dem Gesichtspunkt, daß es der Billigkeit entspricht, wenn die bemittelteren Bürger in größerem Maßstabe zu den öffentlichen Lasten beitragen als die weniger bemittelten.

Jedenfalls dürften die vorgeschlagenen Gebühren von den Beteiligten leicht getragen werden können, da sie die Bauaufwendungen nur unerheblich vermehren. Soweit die vorgeschlagene Regelung im Einzelfalle wegen der Geringfügigkeit des Bauwerks und der Vermögenslage des Antragstellers zu offenbaren Härten führen würde, muß von der in § 10 des Entwurfes vorgesehenen Befugnis zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Gebühr Gebrauch gemacht werden.

2) Die Tätigkeit der Baupolizeibehörde wird in hohem Grade dadurch in Anspruch genommen, daß bei bestehenden Bauwerken, ohne daß ein Bauantrag vorliegt, auf eine Anzeige eines Privaten oder Beamten Mängel ermittelt werden, die zu einer eingehenden Untersuchung und behördlichen Anordnung führen.

Für dieses Tätigwerden der Behörde ist bisher irgendwelche Gebühr nicht erhoben, obwohl die Billigkeit dafür spricht, daß für die durch einen ordnungswidrigen Zustand verursachte Mühewaltung der Behörde eine Entschädigung gewährt wird. In Düsseldorf ist in diesen Fällen eine Gebühr von 10 M. vorgesehen. Für Bremen wird eine solche von 5 M. in Vorschlag gebracht.

Allerdings wird in vielen Fällen an und für sich der ordnungswidrige Zustand zugleich auf einer Verletzung der Bauvorschriften beruhen und daher der Tat-



bestand einer strafbaren Übertretung erfüllt sein. Die Bestrafung scheitert indessen meistens daran, daß die Ermittlung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Verjährungsfrist erfolgt. Zugleich wird die Erhebung einer Gebühr die erwünschte Folge haben, daß die Hauseigentümer sich mehr befeßigen, offenbare Ordnungswidrigkeiten rechtzeitig zu beseitigen, als es bisher der Fall war.

3) Eine nicht unerhebliche Belastung der Baupolizeibehörde tritt häufig dadurch ein, daß auf Antrag des Bauherrn ein Bau in einzelnen Abschnitten abgenommen werden muß. Hierdurch werden zugleich andere Antragsteller geschädigt, deren Bauten infolge der durch Teilabnahmen verursachten Mehrarbeit nicht so prompt abgenommen werden können, als es sonst der Fall sein würde.

Im Anschluß an die in Düsseldorf getroffene Regelung empfiehlt es sich, für jede Teilabnahme eine besondere Gebühr von 10 M zu erheben, um die Anträge auf Teilabnahme möglichst einzuschränken. Außerdem entspricht es der Billigkeit, daß für eine besondere Inanspruchnahme der Behörde auch eine Entschädigung gewährt wird.

## § 2.

In nicht ganz seltenen Fällen kann eine angeordnete Abnahme oder sonstige Untersuchung nicht geschehen, weil der Beteiligte ungeachtet rechtzeitiger Benachrichtigung nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um die gehörige Prüfung zu ermöglichen. Es ist schon vorgekommen, daß die Beamten der Baupolizei mehrere Male den vergeblichen Versuch machen mußten, sich ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterziehen, weil das in Frage kommende Haus verschlossen vorgefunden wurde oder die zu besichtigenden Räume nicht von den die Besichtigung hindernden Einrichtungen befreit waren. Allerdings kann die Behörde in solchen Fällen einen Befehl mit Strafandrohung erlassen, aber doch immer erst, nachdem der erste Versuch der Prüfung erfolglos geblieben ist.

Die Erhebung einer Strafgebühr von 5 M, wie sie in Düsseldorf für solche Fälle vorgeschrieben ist, dürfte genügen, um den geschilderten Mißstand auf ein erträgliches Maß herabzumindern.

## § 3.

Obwohl die Kontrolle in den letzten Jahren verschärft ist, wird noch immer in zahlreichen Fällen ohne die erforderliche Bauerlaubnis gebaut. Eine Bestrafung auf Grund der §§ 3, 197 der Bauordnung ist auch hier häufig nicht möglich, weil die Übertretung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ermittelt wird. Allerdings steht nach § 197 der Bauordnung der Baupolizeibehörde das Recht zu, die Wiederbeseitigung der ohne Erlaubnis hergestellten Anlagen zu verlangen. Von dieser Befugnis wird indessen mit Recht dann kein Gebrauch gemacht, wenn die Anlage den Vorschriften der Bauordnung entspricht, diese also nach ihrer Beseitigung und der Erwirkung der vorgeschriebenen Bauerlaubnis in der ursprünglichen Art wieder hergestellt werden würde.

Andererseits hat die Ermittlung und Prüfung eines ohne Bauerlaubnis hergestellten Baus regelmäßig Vernehmungen und Feststellungen zur Folge, die ausschließlich auf die Schuld des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauführers zurückzuführen sind. Es erscheint daher nur als billig, daß auch hier eine Strafgebühr, ganz abgesehen von der Polizeistrafe für die Übertretung, erhoben wird.

## § 4.

Die Vorschriften über die Festsetzung der Bausumme schließen sich im wesentlichen an die in Düsseldorf bestehenden Vorschriften an. Der überschlägige Nachweis der Bausumme nach dem Kubikinhalt umbauten Raumes und seine Nachprüfung durch die zuständigen Beamten der Baupolizei verursachen keine erheblichen Schwierigkeiten, wenn alle nebensächlichen Vorbauten wie Veranden, Terrassen und Erker, die gewöhnlichen Einfriedigungen und Abpflasterungen außer Ansatz bleiben. Abweichend von den in Düsseldorf bestehenden Vorschriften wird dagegen ein fester Satz von 15 M für den Kubikmeter umbauten Raumes bei Gebäuden in Vorschlag



gebracht, um die schwierige Feststellung der Angemessenheit der Bau Summe bei der Errichtung von Neubauten zu vermeiden und die Möglichkeit einer absichtlichen Täuschung der Behörde und eine Gebührenhinterziehung auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken. Der Satz von 15 M für den Kubikmeter umbauten Raumes dürfte für die große Mehrzahl gewöhnlicher Wohnhäuser den wirklichen Aufwendungen ungefähr entsprechen, namentlich wenn alle Zubehörteile und das nicht ausgebaute Dachgeschoß außer Acht gelassen werden.

Soweit der vorgeschlagene Satz wie z. B. bei Lagerhallen und dergleichen ausgedehnten Gebäuden mit verhältnismäßig geringen Herstellungskosten zu offenkundigen Härten führen sollte, ist die Berechnung der Bau Summe nach dem angemessenen Kostenaufwande zugelassen. Das gleiche gilt für Umbauten und solche anderen Fälle, in denen die Berechnung der Bau Summe nach dem Kubikinhalt umbauten Raumes nicht möglich oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Im übrigen erscheint es gerechtfertigt, für die Feststellung der angemessenen Bau Summe lediglich einen überschlägigen Nachweis zu verlangen und eine kleinliche Nachprüfung der Einzelheiten zu vermeiden. Es genügt daher die Aufgabe der Kosten, die die Herstellung des geplanten Bauwerks bei ordnungsmäßiger Ausführung und Verwendung von Material mittlerer Güte erfordert. Wird der Bau mit Rücksicht auf die besonderen Wünsche des Bauherrn mit besserem Material als notwendig ausgeführt, so ist dies in der Regel für die baupolizeiliche Tätigkeit gleichgültig und es daher gerechtfertigt, es bei der geschätzten Festsetzung der Gebühr bewenden zu lassen, wenn auch der Bau etwa teurer ausgeführt wird als erforderlich war oder wenn durch besondere Schwierigkeiten sich die Baukosten wider Erwarten erhöhen. In diesen Fällen würde eine weitere Gebühr nur nach § 5 zu erheben sein, wenn nämlich eine Nachtragsbaurlaubnis erforderlich wird.

Das fiskalische Interesse kann insofern nicht den Ausschlag geben, zumal jede Regelung, die nach ihrer Art zu einem unnützen Zeit- und Arbeitsaufwand führen muß, auch einen entsprechenden Wertverlust für die Gesamtheit zur Folge hat.

#### § 5.

Bei einer Nachtragsbaurlaubnis wird die Gebühr nach der Summe zu berechnen sein, um die sich die ursprüngliche Bau Summe erhöht und der Mehraufwand nach den gleichen Grundsätzen festgestellt werden müssen wie im Falle des § 4. Tritt ein solcher Mehraufwand nicht ein, so wird wenigstens eine Gebühr von 3 M erhoben werden müssen, da es sich rechtfertigt, daß für die besondere Inanspruchnahme der Behörde eine Entschädigung gewährt wird.

#### § 6.

Gegenüber der jetzt bestehenden Vorschrift, daß die Gebühr für die Baurlaubnis erst nach der Beendigung des Baues zu zahlen ist, empfiehlt es sich, die sofortige Einziehung der Gebühr vorzuschreiben und die Aushändigung der Baurlaubnis von der gleichzeitigen oder vorgängigen Entrichtung der Gebühr abhängig zu machen. Durch ein solches Verfahren werden von vornherein viele Weitläufigkeiten und Erörterungen darüber vermieden, wer als der Zahlungspflichtige anzusehen ist. Ebenso wird Ausfällen für die Staatskasse vorgebeugt.

Auch kann in der alsbaldigen Einziehung der Gebühr irgendwelche Härte nicht gefunden werden. Ein Bauunternehmer oder Bauherr, der die im Verhältnis zu der aufzuwendenden Bau Summe geringe Gebühr beim Beginn der Bauarbeiten nicht einmal aufzubringen vermag, wird stets in einer solchen Lage sein, daß er besser daran täte, von dem geplanten Bau überhaupt Abstand zu nehmen.

Es ist von der Polizeidirektion in Aussicht genommen, sobald die Baurlaubnis für den Bauherrn ausgefertigt ist, die Bauakte zur Polizeikasse zu senden und dem Bauherrn durch Postkarte oder telephonisch mitzuteilen, daß sie dort gegen die festgesetzte Gebühr in Empfang genommen werden kann. Bei diesem Verfahren wird die Ausfertigung in der Regel schneller in die Hände des Antragstellers



gelangen, als wenn sie, wie bisher, durch Vermittelung der Distriktpolizei dem Antragsteller behändigt wird, sofern nur diesem selber daran gelegen ist, sie möglichst rasch in seinen Besitz zu bekommen. Wird die Bauerlaubnis nicht abgeholt, so wird wie bisher die Akte dem Distrikt zur Aushändigung der Bauerlaubnis und ferner zur gleichzeitigen Einziehung der verfallenen Gebühr zugestellt werden.

Eine Rückzahlung der einmal verfallenen Gebühr wird dabei für die Regel, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, auch dann abzulehnen sein, wenn der geplante Bau nicht zur Ausführung gelangt. Zurzeit wird in diesem Falle nur eine Gebühr von 1 M erhoben, deren Einziehung überdies in der Regel erst nach langer Zeit erfolgen kann, wenn durch behördliche Anfrage endgültig festgestellt ist, daß der Bau nicht ausgeführt wird.

Die jetzige Vorschrift hat zur Folge, daß in vielen Fällen Bauanträge nur versuchsweise eingereicht werden, um zu ermitteln, wie die Behörde sich zu dem Antrage stellt. Manchmal ist der Antragsteller noch nicht einmal Eigentümer des Baugrundstücks und es sehr zweifelhaft, ob er dieses überhaupt erwerben kann. Durch derartige Bauanträge, die die Behörde oft sehr in Anspruch nehmen, werden andere Antragsteller geschädigt, deren Bauanträge infolgedessen nicht mit der nötigen Promptheit erledigt werden können. Hat der Antragsteller wirklich die Absicht zu bauen, ohne daß er sich über die Art der Ausführung schon völlig klar ist, so steht es ihm frei, sich unter der Hand bei der Behörde über die zulässige Art der Bebauung zu erkundigen oder seinen ursprünglichen Antrag später durch einen Nachtragsbauantrag zu ergänzen. In diesem Falle würde ihm die zuerst erhobene Gebühr auf den nachträglich geänderten Bau in Anrechnung gebracht oder höchstens eine Nachtragsgebühr von 3 M erhoben werden.

#### § 7.

In Ansehung der einzelnen Gebühren ist es zweckmäßig, die Personen der Gebührenpflichtigen genau zu bezeichnen. In denjenigen Fällen, in denen die Untersuchung einer baulichen Einrichtung zu Ausstellungen geführt hat oder ohne Bauerlaubnis gebaut ist, erscheint es dabei als gerechtfertigt, die Haftung auch auf den etwa schuldigen Dritten oder den verantwortlichen Bauunternehmer auszudehnen, damit die Gebühr gegebenen Falles unmittelbar von demjenigen eingezogen werden kann, dem nach Lage der Verhältnisse die Hauptschuld an dem ordnungswidrigen Zustand oder an der Gesetzesverletzung beizumessen ist.

#### §§ 8—11

entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des § 3 Absatz 2, § 6, § 7 und § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren.

#### § 12.

Im Hinblick auf die weittragenden Änderungen, die der Gesetzentwurf gegenüber der bestehenden Regelung in Vorschlag bringt, empfiehlt es sich, für sein Inkrafttreten einen bestimmten Termin festzusetzen und jede Rückwirkung auszuschließen, sofern nicht der Zahlungspflichtige selber eine solche wünscht.

Anlage.

### Gesetz, betreffend die Baupolizei-Gebühren in der Stadt Bremen und dem Landgebiet.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

#### § 1.

Für die amtliche Tätigkeit der Baupolizeibehörde werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) für jede Bauerlaubnis einschließlich der Beaufsichtigung des Baues und der gewöhnlichen Abnahmen für jedes angefangene Tausend der Bausumme bis zu 30 000 M: 3 M, über 30 000 M: 5 M;



- 2) für jede von der Baupolizeibehörde angeordnete außerordentliche Untersuchung, die zu Ausstellungen geführt hat, 5 M;
- 3) für jede Teilabnahme 10 M.

Im Falle unter 1 ist, wenn die erteilte Bauerlaubnis mehrere Gebäude umfaßt, die Gebühr für jedes Gebäude gesondert zu berechnen, sofern nicht die Berechnung nach der Gesamtsumme für den Zahlungspflichtigen günstiger ist.

Als Teilabnahme gelten auch die außerordentlichen Besichtigungen und Untersuchungen zur Prüfung und Abnahme von Bauten aus Beton, Eisenbeton und ähnlichem Material, soweit es bei ihnen einer außergewöhnlichen Maßnahme als Entnahme von Betonproben, Vornahme von Probebelastungen, Einstellung von Meßapparaten oder dergleichen bedarf.

## § 2.

Sind infolge Verschuldens des Bauherrn oder des Eigentümers der Anlage oder des verantwortlichen Bauführers oder eines Vertreters oder Angestellten dieser Personen die Abnahmen oder Untersuchungen nicht auszuführen gewesen, so ist für den unnützen Zeitaufwand eine Gebühr von 5 M zu zahlen.

Als Vertreter gelten auch die erwachsenen Hausangehörigen des Beteiligten, die bei seiner Abwesenheit Bestellungen für ihn entgegenzunehmen pflegen.

## § 3.

Ist ein Bauwerk ohne die erforderliche Genehmigung hergestellt oder in Angriff genommen, so wird für die nachträgliche Genehmigung eine Gebühr von 5—50 M erhoben. Die nähere Festsetzung dieser Gebühr geschieht durch die Baupolizeibehörde.

## § 4.

Der Betrag der Bausumme ist auf Grund der bei Einreichung des Bauantrages von dem Bauherrn zu machenden Angaben von der Baupolizeibehörde festzusetzen.

Die Berechnung der Bausumme erfolgt bei Gebäuden auf Grund eines überschlägigen Nachweises nach dem Kubikinhalt umbauten Raumes mit der Maßgabe, daß für den Kubikmeter die Summe von 15 M in Ansatz zu bringen ist. Veranden, Terrassen und solche andere Vorbauten, die nicht durch sämtliche Geschosse bis zum Dach durchgeführt werden, sowie die zugehörigen Einfriedigungen, Abpflasterungen der Höfe und dergleichen Nebeneinrichtungen bleiben außer Betracht, sofern für sie nicht eine besondere Bauerlaubnis nachgesucht wird. Das gleiche gilt für das Dachgeschoß, soweit es nicht als Wohngeschoß ausgebaut wird, und für turmartige Aufbauten.

Für Entwässerungsanlagen ist, soweit sie einer Bauerlaubnis bedürfen, der Betrag der Bausumme gesondert anzugeben und die Bauggebühr besonders zu entrichten.

Bei Umbauten sowie bei allen Bauanträgen, die nicht die Herstellung eines Gebäudes zum Gegenstand haben, ist die Bausumme auf den angemessenen Betrag unter Zugrundelegung der Aufwendungen festzusetzen, die für ein Bauwerk der geplanten Art bei ordnungsmäßiger Ausführung auf Grund eines überschlägigen Nachweises erforderlich sind; besondere Aufwendungen, die in der Verwendung besseren als des erforderlichen Materials oder in einer besonders kostspieligen Ausstattung des Baues bestehen, bleiben außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn bei Gebäuden die Festsetzung der Bausumme nach dem Kubikinhalt umbauten Raumes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder aus erheblichen Billigkeitsgründen wie bei ausgedehnten Schuppen, Lagerhäusern und ähnlichen Gebäuden mit geringen Herstellungskosten ihre Berechnung nach dem angemessenen Kostenaufwande gerechtfertigt ist.



## § 5.

Bei einer Nachtragsbauerlaubnis ist die Gebühr nach der Summe zu berechnen, um die sich die Bausumme des ursprünglich genehmigten Baus durch seine Erweiterung oder Veränderung erhöht. Die Vorschriften des § 4 finden entsprechende Anwendung.

Tritt eine Erhöhung der Bausumme infolge der Veränderung des ursprünglich genehmigten Baus nicht ein, so wird für die Nachtragsbauerlaubnis eine Gebühr von 3 M erhoben.

## § 6.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren sind innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Aufforderung in einer Summe an die zuständige Kasse zu entrichten.

Die Aushändigung einer Bauerlaubnis soll erst geschehen, nachdem die dafür geschuldete Gebühr bezahlt oder sichergestellt ist. Der Überbringer des Geldes gilt als ermächtigt, die Bauerlaubnis in Empfang zu nehmen und ihren Empfang zu bescheinigen.

## § 7.

Für die Zahlung der Gebühr haftet:

- 1) in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 3 der Bauherr;
- 2) im Falle des § 1 Nr. 2 der Eigentümer der Anlage oder Einrichtung, deren Untersuchung zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat und sofern die Mängel auf die Schuld einer anderen Person zurückzuführen sind, neben dem Eigentümer auch diese Person;
- 3) im Falle des § 2 der Bauherr oder Eigentümer der Anlage und wenn den verantwortlichen Bauführer oder einen seiner Angestellten oder Vertreter ein Verschulden trifft, auch der verantwortliche Bauführer;
- 4) im Falle des § 3 der Bauherr und wenn den verantwortlichen Bauführer oder einen seiner Subunternehmer oder Angestellten ein Verschulden trifft, auch der verantwortliche Bauführer.

## § 8.

Der Zahlungspflichtige hat der Behörde die entstandenen Auslagen zu erstatten und für Abschriften an Schreibgebühren für jede Seite 10 Pfennig zu zahlen.

Wird die Beglaubigung einer Abschrift unter Beidrückung des Dienstsiegels verlangt, so ist außerdem eine Beglaubigungsgebühr von 1 M zu entrichten.

## § 9.

Reichs- und deutsche Staatsbehörden sowie die Schul- und Kirchenbauten der bremischen Gemeinden sind von den Gebühren befreit.

## § 10.

Die Gebühr kann von der Baupolizeibehörde im Falle der Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder im Interesse gemeinnütziger oder milder Zwecke erlassen und aus besonderen Billigkeitsgründen ermäßigt werden.

## § 11.

Gegen die Festsetzung der Zahlungspflicht und der Höhe der Gebühr findet innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung, wenn aber eine solche nicht ergangen ist, nach der geleisteten Zahlung die Beschwerde an die Rekursbehörde in Gewerbesachen statt, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei Meldung des Ausschlusses schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.



## § 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Vorschriften in § 1 Nr. 37 a und b, § 3 Absatz 2, § 5 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren (Gesetzbl. 1904 S. 243 ff.), aufgehoben. Jedoch wird die Gebühr für eine Bauerlaubnis, die vor dem 1. Juli 1908 bei der Baupolizeibehörde beantragt ist, nach den bisher geltenden Vorschriften erhoben, sofern der Zahlungspflichtige sich nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterwirft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

## 2. Angestellte des hygienischen Instituts.

Indem der Senat den anliegenden Bericht der Deputation für das Gesundheitswesen der Bürgerschaft zugehen läßt, erklärt er sich mit der Anstellung eines zweiten Chemikers am hygienischen Institute gemäß dem Antrage der Deputation unter III 1 des Berichts einverstanden. Auch gegen die Anstellung von zwei Präparatoren anstatt eines medizinischen Assistenten hat der Senat kein Bedenken, empfiehlt aber auch für diese Stellen der Regel entsprechend schon jetzt feste Alterszulagen zu bestimmen. Für den männlichen Präparator erscheint ein Gehalt von 2000 bis 2500 M., für den weiblichen ein solches von 1500 bis 2000 M. (beide mit 4 Alterszulagen nach je 3 Jahren) angemessen. Mit dieser Änderung genehmigt der Senat auch die Anträge der Deputation unter III 2 und 3 und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

## Bericht.

Anlage.

I. Für die chemischen Arbeiten des hygienischen Instituts wurde im Jahre 1900 ein Chemiker als Assistent angestellt. Die Aufgabe dieses Assistenten bestand zunächst im wesentlichen in der Kontrolle eines Teiles der in der Stadt Bremen belegenen Quellwasserbrunnen. Die Zahl der jährlich vorgenommenen Gesamtanalysen betrug in den Jahren 1900 und 1901 etwa je 100. Dann begann eine rasche Zunahme, da das Institut von den zuständigen Behörden auch für das Landgebiet und für die beiden Hafenstädte in Anspruch genommen wurde. Das Arbeitsgebiet erfuhr eine weitere Steigerung, als die Kontrolle der Wasserversorgung auf die zentralen Wasserversorgungsanlagen ausgedehnt wurde. Ferner kamen hinzu regelmäßige Untersuchungen der das Bremische Gebiet durchströmenden oder berührenden Wasserläufe. In steigendem Maße wurden dem Institut auch andere chemisch-hygienische Untersuchungen verschiedenster Art von den Behörden übertragen; Einzelheiten finden sich über diese Untersuchungen in den Jahresberichten angeführt. Die Zahl der Gesamtanalysen, welche, wie erwähnt, in den Jahren 1900 und 1901 je etwa 100 betragen hatte, stieg dadurch in den Jahren 1904, 1905, 1906 und 1907 auf 481, 450, 691 und 665. Diese Arbeitsvermehrung ließ sich nur dadurch bewältigen, daß die seit 1903 für die Spezialaufgabe der Prüfung der Abwasserbeseitigung am Institut beschäftigten beiden Chemiker zu den übrigen laufenden Arbeiten mit herangezogen wurden. Es konnte dies geschehen, weil die Natur der Abwasserarbeiten gelegentliche Pausen bedingte und weil andererseits bei den großen Serienversuchen der Abwasseruntersuchungen auch andere Hilfskräfte des Instituts mitwirken mußten. In je höherem Maße aber die laufenden Arbeiten des Instituts stiegen, in desto geringerem konnten die Untersuchungen über die Abwasserbeseitigung gefördert werden, so daß im Jahre 1907 bei den letzteren beinahe eine Störung eingetreten ist. Da diese Arbeiten jedoch zum Abschluß drängen, so müssen die zu ihrer Erledigung bestimmten Herren von der Mitwirkung bei den übrigen Aufgaben des Instituts wieder möglichst entlastet werden. Der am Institut angestellte eine Chemiker, welchem zugleich die Leitung der gesamten chemischen Arbeiten obliegt, kann allein die laufenden Arbeiten



bei weitem nicht erledigen. Zunächst wird eine weitere Hilfskraft genügen, da die mit den Arbeiten für die Abwasserbeseitigung beschäftigten Herren in den Pausen, welche, wie oben ausgeführt, bei diesen Untersuchungen wegen ihrer Abhängigkeit von äußeren Umständen (Witterung, Wasserstand in den Vorflutern usw.) immer eintreten müssen, noch immer etwas für die übrigen Arbeiten mit herangezogen werden können.

Die neue Stelle wird so zu honorieren sein, daß der Inhaber sie nicht von vornherein als Durchgangsstelle betrachtet, da im Interesse der Arbeiten gewisse Kenntnisse der bremischen Verhältnisse in bezug auf das Grundwasser, auf das Wasser unserer Flüsse, auf die Bodenbeschaffenheit, die Topographie usw. erforderlich sind, die nur durch die Arbeiten im Institut erworben werden können und uns wieder verloren gehen, wenn alle ein oder zwei Jahre ein Wechsel in der Besetzung der Stelle eintritt. Aus diesem Grunde wird beantragt, die Stelle mit dem Gehalte des zweiten Assistenten am chemischen Staatslaboratorium — 3000 bis 4300 M (2 Alterszulagen zu 500, 1 zu 300 M) — und mit Jahrgeldsberechtigung zu versehen.

II. Der medizinische Assistent am hygienischen Institute Dr. Bucholz, der seit April 1906 hier angestellt ist, wird Ende März d. Js. seine Stelle verlassen, um in den Dienst des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einzutreten. Aus diesem Anlaß hat der mit der oberen Leitung des Instituts betraute Professor Tjaden darauf hingewiesen, daß der häufige Wechsel des wissenschaftlichen Personals, wie er seit Jahren stattfindet, die Kontinuität und die zuverlässige Durchführung der Arbeiten schädigt und, da keine Aussicht auf Änderung der diesem Mißstande zugrunde liegenden Verhältnisse in absehbarer Zeit bestehe, empfohlen, die frei werdende Stelle nicht wieder zu besetzen, sondern statt eines akademisch gebildeten Assistenten zwei Präparatoren, und zwar einen männlichen und einen weiblichen, anzustellen. In Frage würden intelligente Personen mittleren Bildungsgrades kommen, die zur Ausführung einfacher Arbeiten im Institut selbst angelernt werden und unter ständiger Kontrolle der wissenschaftlichen Hilfskräfte arbeiten müßten. Diese würden die Verantwortung für die Arbeiten des ihnen zugeteilten Präparators zu tragen haben, so daß die absolute Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Untersuchungen des Instituts völlig gesichert bliebe. Die Arbeiten der Präparatoren würden im wesentlichen vorbereitende sein und sich namentlich auf Wasseruntersuchungen und Untersuchungen von Tuberkel- und Diphtheriebazillen erstrecken. Einige andere hygienische Institute haben schon derartige Angestellte und haben damit zum Teil gute Erfahrungen gemacht; der Erfolg wird von der Qualität der Personen abhängen. Um gut befähigte zu gewinnen, erscheint ein Gehalt von 2000 M für den männlichen und 1800 M für den weiblichen Präparator erforderlich, das bei Bewährung der auf Kündigung Anzustellenden nach einigen Jahren etwas zu erhöhen wäre; auch empfiehlt sich die Gewährung der Jahrgeldsberechtigung. Da das Gehalt des medizinischen Assistenten 4000 bis 4500 M beträgt, ist eine Mehrausgabe mit den neuen Stellen nicht verbunden.

III. Es wird hiernach beantragt, Senat und Bürgerschaft wollen für das hygienische Institut zum 1. April d. J. unter Aufhebung der Stelle eines medizinischen Assistenten drei neue Stellen und zwar die

- 1) eines chemischen Assistenten mit einem Gehalt von 3000 bis 4300 M (2 Alterszulagen zu 500, 1 zu 300 M),
- 2) eines männlichen Präparators mit einem Gehalt von 2000 M,
- 3) eines weiblichen Präparators mit einem Gehalt von 1800 M und sämtlich mit Jahrgeldsberechtigung, bewilligen.

Bremen, den 19. Februar 1908.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.  
(gez.) Stadtländer. (gez.) F. Garbrecht.



## 3. Regulierung der Hastedter Chaussee.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie die Enteignung der zur Verbreiterung der Hastedter Chaussee beim Niveauübergang über die Hannoversche Bahn erforderlichen Teile der Grundstücke Hastedter Chaussee 511 bis 525 und Kataster-Bezeichnung 264 P b c d und 262 a c beantragt.

Der Plan nebst Anlage hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Eigentümer der Grundstücke Hastedter Chaussee 519 und 523/525 haben dagegen eingewendet, daß die ihnen verbleibenden Restgrundstücke für sie nicht mehr bebaubar sein würden, sie stellten dem Staat deshalb ihre ganzen Grundstücke zur Verfügung.

Da diese Einwendungen im Enteignungsverfahren ihre Erledigung finden werden, so geben sie zu Bedenken gegen den Antrag der Deputation keinen Anlaß.

Indem der Senat der Bürgerschaft hierneben den Plan nebst Anlage sowie die Einwendungen überreicht, stimmt er dem Antrage der Deputation zu, und er ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

## Bericht.

Anlage.

Da es beabsichtigt wird, den Niveauübergang der Hastedter Chaussee über die Hannoversche Bahn im Laufe der Zeit durch eine 18 m breite Straßenunterführung zu ersetzen, ist es notwendig, schon jetzt eine entsprechende Verlegung der Hastedter Chaussee vorzubereiten. Die Chaussee muß so gelegt werden, daß sie sich der Unterführung gut anschließt, wobei auf die für den Bahnkörper später notwendige Böschung Rücksicht zu nehmen ist. In dem beigefügten Plane ist die Unterführung und die Böschung braun gezeichnet und die festzusetzende neue Straßenlinie durch eine rote Linie dargestellt. Die Chaussee ist dadurch in angemessener Breite von rund 24 m so gelegt, daß sie den Verkehr in günstiger Weise in die Unterführung hineinleitet. Für die Durchführung dieser Regulierung hat der Staat die im Plane grün angelegten Teile der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 511 bis 525, sowie Kataster-Bezeichnung 264 P b c d und 262 a c zu erwerben und damit beim Bau der Straßenunterführung auch die neue Chausseestrecke rechtzeitig hergestellt werden kann, empfiehlt es sich, die grün angelegten Flächen sofort unter Enteignung zu stellen.

Die Deputation beantragt daher, die im Plane eingetragenen roten Linien als neue Straßenlinien der Hastedter Chaussee und die Enteignung der in dem Plane grün angelegten Teile der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 511—525, Kataster-Bezeichnung 264 P b c d und 262 a c zu beschließen und die Kosten der Enteignung auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1908 zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

## Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Unteranlage.

| Nr.               | Straße             | Haus<br>Nr. | Kataster<br>Nr. | Namen<br>der Eigentümer        | Bemerkungen |
|-------------------|--------------------|-------------|-----------------|--------------------------------|-------------|
| Feldmark Hastedt. |                    |             |                 |                                |             |
| 1                 | Hastedter Chaussee | —           | 264 A g         | Diedrich Christoph<br>Schröder |             |
|                   | "                  | 503,505,    | 264 A b         |                                |             |
|                   | "                  | 507,509,    |                 |                                |             |
|                   | "                  | 511         |                 |                                |             |



| Lfd.<br>Nr.              | Straße | Haus<br>Nr. | Kataster<br>Nr. | Namen<br>der Eigentümer                                        | Bemerkungen |
|--------------------------|--------|-------------|-----------------|----------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Feldmark Hastedt.</b> |        |             |                 |                                                                |             |
| 2                        | "      | —           | 264 Y Z         | Friedrich Gerhard Hannes<br>Holle und Johann<br>Ernst Branding |             |
| 3                        | "      | 513         | 264 T           | Friedrich Gerhard                                              |             |
| 4                        | "      | 515         | 264 S           | Hannes Holle                                                   |             |
| 5                        | "      | 517         | 264 R           | Johann Ernst Branding                                          |             |
| 6                        | "      | 519         | 264 O           | Johann Rippe                                                   |             |
| 7                        | "      | 521         | 264 U           | Eduard Stürmann                                                |             |
| 8                        | "      | 523/525     | 264 P a/d       | Lüder Döhle                                                    |             |
|                          | "      | —           | 262 a c         | Georg Coorßen in<br>Sebaldsbrück Nr. 8                         |             |

Aufgestellt Bremen, den 10. Februar 1908.

Das Katasteramt.  
(gez.) Dr. Kopsel.

#### 4. Enteignung von Straßengrund der Seewenjestraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, indem sie die Enteignung des zur Anlegung der Seewenjestraße erforderlichen Teils des Grundstücks Kataster-Bezeichnung 862 A beantragt.

Der Plan nebst Anlage, die der Senat der Bürgererschaft hierneben zugehen läßt, haben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Da Einwendungen dagegen nicht erhoben sind, auch im übrigen Bedenken nicht vorliegen, so stimmt der Senat dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Seewenjestraße, ein unregelmäßig verlaufender Feldweg in der Vorstadt Gröpelingen, ist durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft als 10 m breite Planstraße festgelegt worden, besonders mit Rücksicht darauf, daß die Straße bei Festlichkeiten auf dem an ihr liegenden Schützenplatze einen größeren Wagen- und Personenverkehr aufzunehmen hat (Verhdlg. 1907 S. 1133, 1183).

Aus Anlaß eines Bauantrages des Vereins „Bremer Schützengilde“ über die Herstellung einer Einfriedigung des Schützenplatzes ist die Abtretung des zur Anlegung der Seewenjestraße auf die planmäßige Breite erforderlichen, etwa 248 qm großen Teils des Schützenplatzes verlangt worden. Die mit dem Verein „Bremer Schützengilde“ geführten Verhandlungen scheiterten an der zu hohen Forderung des Vereins, 7 M für das Quadratmeter, während der Verein für sein Grundstück 97 M für das Quadratmeter bezahlt hat. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Entschädigungssumme im Enteignungsverfahren feststellen zu lassen.



Die Deputation beantragt demgemäß, die Enteignung des erforderlichen, in dem beigegeführten Plane rot schraffierten Teils des Grundstücks, Katasterbezeichnung 862 A, zu beschließen. Die Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

# Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Unteranlage.

| Lfd. Nr.              | Straße         | Haus Nr. | Kataster Nr. | Namen der Eigentümer            | Bemerkungen |
|-----------------------|----------------|----------|--------------|---------------------------------|-------------|
| Feldmark Gröpelingen. |                |          |              |                                 |             |
| 1                     | Seewenjestraße |          | 862 A        | Der Verein Bremer Schützengilde |             |

Aufgestellt Bremen, den 3. Februar 1908.

Das Katasteramt.

(gez.) **Dr. Koppel.**

**Berichtigung.** In der Mitteilung des Senats vom 20. Januar d. J., betreffend Erhöhung des Gehaltes des Registrators bei der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin (Verhdlg. S. 40), ist in der drittlezten Zeile des ersten Absatzes die Jahreszahl 1907 in 1901 zu berichtigen.



Die Verwaltung der Gemeinde hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten und die Interessen der Gemeinde zu vertreten.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

| Name  | Geburtsort | Geburtsdatum | Beruf | Wohnort | Anmerkungen |
|-------|------------|--------------|-------|---------|-------------|
| Herrn | Herrn      | Herrn        | Herrn | Herrn   | Herrn       |

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde ist durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorsteher besetzt.

1. Bern  
2. Rom  
3. Nach  
4. Reft  
5. Nach  
6. Reft  
7. Reft  
8. Zwei  
9. Reft  
10. Bern

Januar  
Breme  
Geichä  
wurden  
der Ge  
unauff

1907

der G  
Gehalt  
auf 84

erforde  
Geichä  
Anipr

die B

wünjd

Berne

336  
die pe  
und d  
zwich